

Gesetzliche Grundlagen zum Nachtdienst

Nachtarbeitnehmer sind eine besonders belastete und daher auch besonders geschützte Gruppe. Die häufigsten Fragen zum Nachtdienst lauten "wie lang? wie oft? wie viel freie Tage? welche Zuschläge?"

Definition "Nachtarbeit"

Das Arbeitszeitgesetz definiert die Nacht als die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr. Nachtarbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeitnehmer, die mindestens zwei Stunden in der Nacht arbeiten.

Wie lang "darf" eine Nachtschicht sein?

Für Nachtschichten gilt die allgemeine gesetzliche Norm, dass die Arbeitszeit (ohne Pausen) nicht länger als 10 Stunden sein darf. Zusätzlich bestimmt das Arbeitszeitgesetz, dass Nachtarbeit nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen ist. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) empfiehlt, Nachtschichten deutlich unter 10 Stunden dauern zu lassen.

Pausenregelung

Das Arbeitszeitgesetz bestimmt, dass bei Arbeitszeiten über 6 Stunden eine Pause von 30 Minuten, über 9 Stunden eine Pause von 45 Minuten zu gewähren ist. Gerade in der Pflege ist dies oft schwer oder gar nicht umzusetzen, weil Nachwachen in der Regel allein arbeiten, während einer Pause also tatsächlich eher in Arbeitsbereitschaft sind.

Wie viele Nächte "darf" man am Stück arbeiten?

Gelegentlich geistert noch eine Zahl von 6 Nächten pro Woche als Höchstarbeitszeit durch die Köpfe. Diese Zahl resultiert aus der Arbeitszeitordnung, die bis 1994 gegolten hat und die wöchentliche Höchstarbeitszeit starr auf 60 Stunden festgelegt hatte. Seit 1994 darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit höchstens 48 Stunden betragen. Bei entsprechendem Freizeitausgleich sind also mehr als 6 Nächte erlaubt. Die BAuA empfiehlt jedoch, dass Nachtarbeitnehmer, insbesondere solche in Wechselschichten, nicht mehr als 4 Nächte hintereinander machen sollten.

Für Betriebe mit einer Interessenvertretung wird der Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Gestaltung der Nachtarbeitszeit empfohlen.

Wie viele freie Tage muss der Arbeitgeber nach Nachtdiensten gewähren?

Die BAuA empfiehlt als Minimum eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, besser jedoch 48 Stunden (besonders nach mehr als 2 Nächten). Die tatsächliche Anzahl freier Tage hängt jedoch auch von der vereinbarten Arbeitszeit ab. Teilzeitkräfte sind in der Regel deutlich im Vorteil, weil sie ohnehin mehr freie Tage haben.

Eine Beschäftigung noch am gleichen Tag (z.B. Heranziehung zum Spätdienst) ist nicht erlaubt!

Geschützte Arbeitnehmergruppen

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht nach 20:00 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in mehrschichtigen Betrieben nicht nach 23:00 Uhr beschäftigt werden. Nachtarbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, haben Anspruch auf eine jährliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung. Schwerbehinderte Arbeitnehmer sind nicht grundsätzlich vom Nachtdienst ausgeschlossen, sondern können allenfalls verlangen, vom Nachtdienst befreit zu werden, wenn die Nachtarbeit im konkreten Einzelfall nicht ihrer Behinderung angemessen ist. Darüber hinaus können Schwerbehinderte verlangen, nicht länger als 8 Stunden beschäftigt zu werden, was in der Regel Nachtdienst ausschließen wird.

Gibt es eine "Quote" für Nachtwachen?

Eine häufige Frage ist, ob es rechtens sein kann, allein für so und soviel Patienten/Bewohner verantwortlich zu sein. Die einzige Vorgabe, die der Gesetzgeber sowohl für Krankenhäuser als auch für Pflegeeinrichtungen macht, ist, dass zu jeder Zeit mindestens eine Fachkraft vor Ort sein muss.

In der Praxis ist die Zahl der Nachtwachen von der Art der Einrichtung und dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit abhängig. Intensivstationen haben in Regel feste Quoten, die rund um die Uhr eingehalten werden, psychiatrische Stationen und Einrichtungen sollten mit mindestens 2 Nachtwachen besetzt sein. Für normale Stationen und Heime gilt als Faustregel: ab 40 bis 60 Patienten/Bewohner sollte eine zweite Nachtwache eingesetzt werden. Aber auch bauliche Bedingungen, z.B. mehrere Stockwerke, große Unübersichtlichkeit oder gar ein zu betreuendes Nebengebäude, können ein Grund für eine zweite Nachtwache sein.

Die fehlende Nachtwachenquote in der Heimpersonalverordnung sollte keinen Träger dazu verleiten, an den

Nachtwachen zu sparen. Denn wenn etwas passiert, ist die zuständige Heimaufsicht befugt anzuordnen, dass z.B. für jeweils 20 Bewohner eine Nachtwache eingesetzt werden muss.

Erlaubte/verbotene Tätigkeiten im Nachtdienst

Hinsichtlich der Zuweisung von bestimmten Tätigkeiten im Nachtdienst hat der Arbeitgeber Direktionsrecht, er kann also bestimmen, welche Tätigkeiten auszuführen sind. Zu den regelmäßigen Pflichten gehören selbstverständlich die Durchführung notwendiger pflegerischer und prophylaktischer Maßnahmen sowie die Dokumentation. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber weitere Tätigkeiten anordnen, auch wenn diese nicht "typisch" sind, z.B. bestimmte hauswirtschaftliche Arbeiten.

Es gelten jedoch einige Einschränkungen:

Waschen von Patienten/Bewohnern während der Nachtstunden ist nicht erlaubt, weil dies dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zuwiderläuft. Auch das Argument "Herr B. ist so verwirrt, der merkt das doch gar nicht!" ist nicht nur zynisch, sondern kann auch das Therapieziel eines normalen Schlaf-Wach-Rhythmus konterkarieren.

Für das Tablettenstellen im Nachtdienst belegen Untersuchungen, dass durch geringere Konzentrationsfähigkeit und Ablenkungen die Fehlerquote steigt. Empfohlen wird daher, Tabletten am Tage zu stellen. Wenn es organisatorisch nicht anders möglich ist, sollten die Tabletten so früh wie möglich im Nachtdienst gestellt werden.

"Küchendienste", z.B. Kartoffeln schälen für den nächsten Tag, sind aus hygienischen und lebensmittelrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Allenfalls für den sofortigen Verzehr dürfen kleinere Mahlzeiten zubereitet werden.

Unter Arbeits- und Gesundheitsschutzaspekten sollte der Nachtdienst unseres Erachtens so weit wie möglich von Routinetätigkeiten freigehalten werden.

Ansonsten gilt generell: Wenn mal nichts zu tun ist, darf "man" alles machen, was einen davon abhält einzunicken.

Urteile

Kein Anspruch auf längere Nachtschichtfolgen

Der Arbeitgeber kann die Anzahl der in Folge zu leistenden Nachtwachen - sofern einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist - einseitig nach billigem Ermessen festlegen. Die Begrenzung auf bis zu vier Nachtwachen in Folge ist nicht zu beanstanden.

BAG 5 AZR 472/97

Nachtschicht als Gewohnheitsrecht

Ein Arbeitnehmer, der jahrelang nur in der Nachtschicht eingesetzt wurde, kann einen Anspruch auf ausschließliche Nachtarbeit haben, selbst wenn dies nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

LAG Hessen, 5 SaGa 1623/02